

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Altenberge für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03. 2000 (GV NRW S. 245), hat der Rat der Gemeinde Altenberge mit Beschluss vom 17.12.2001 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2002**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

| | | |
|-------------------------------|----------------------------|-----------------------|
| im Verwaltungshaushalt | in der Einnahme auf | 14.796.320 EUR |
| | in der Ausgabe auf | 14.796.320 EUR |
| im Vermögenshaushalt | in der Einnahme auf | 6.396.701 EUR |
| | in der Ausgabe auf | 6.396.701 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr **2002** zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf **2.100.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **772.470 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.500.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr **2002** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

| | | |
|-----|---|-----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 175 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 330 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag | 380 v.H. |

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt mit Bericht vom 19.12.2001 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

30. Januar 2002 bis 07. Februar 2002

im Rathaus der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25, Zimmer 4.3, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenberge, den 25. Januar 2002

Schipper
Bürgermeister